

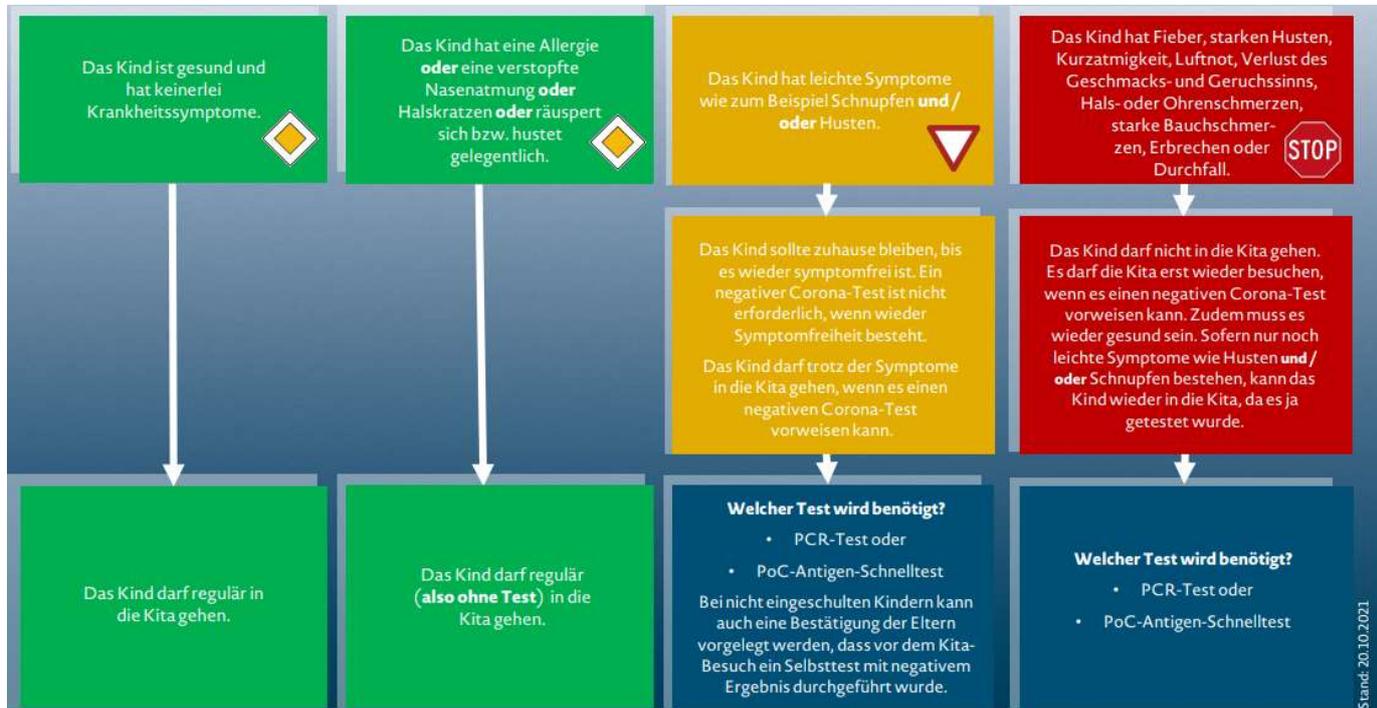


# Handreichung des Gesundheitsamtes Aschaffenburg



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen

Stand: 18.01.2022



Quelle: [Coronavirus - FAQs zur Kinderbetreuung | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales \(bayern.de\)](#) : Übersicht zum Umgang mit Krankheitssymptomen

### 1. Wann muss ein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Kindern mit akuten **schweren** Krankheitssymptomen wie

- ❖ Fieber
- ❖ Husten
- ❖ Kurzatmigkeit, Luftnot
- ❖ Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns
- ❖ Hals- oder Ohrenscherzen
- ❖ (fiebriger) Schnupfen
- ❖ Gliederschmerzen
- ❖ starke Bauchschmerzen
- ❖ Erbrechen oder Durchfall

ist der Besuch einer Einrichtung **nicht** erlaubt.

Ein Besuch der Einrichtung ist erst wieder möglich, wenn das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist **und** ein



externes negatives Testergebnis vorgelegt wird. Hierzu kann auf folgende Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- ❖ PCR-Test beim Kinder- oder Hausarzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos)
- ❖ PoC-Antigen-Schnelltest (kostenlos im Rahmen der Bürgertestung z.B. im lokalen Testzentrum oder Apotheke)

Die Testung kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen; es nicht nötig, nach der Genesung erneut einen Test vorzunehmen.

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Einrichtung ab Auftreten der Krankheitssymptome **7 Tage** lang nicht besucht hat.

## **2. Darf ein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) in die Einrichtung?**

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Kindertageseinrichtung/HPT für alle Kinder trotz der leichten Symptome nur möglich, wenn eine Bestätigung der Eltern darüber vorgelegt wird, dass das betreffende Kind nach Auftreten der Symptome zu Hause vor dem Kita-Besuch negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Alternativ zu dem Selbsttest zu Hause kann auch ein PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Neben dem negativen Testnachweis ist kein weiteres ärztliches Attest notwendig.
- b) Hatte ein Kind lediglich leichte Symptome und ist es wieder vollständig genesen, weist also keine Symptome mehr auf (bis auf beispielsweise Symptome einer Allergie), so darf es die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle auch ohne die Vorlage einer Bestätigung darüber, dass ein negativer Test durchgeführt wurde, wieder besuchen. Die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung ist dann notwendig, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle trotz der leichten Symptome besuchen möchte.
- c) Kinder mit Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (zum Beispiel Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können ihre Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses besuchen.

## **3. Vorgehen beim positiven Covid-19 Fall in der Einrichtung**

Tritt in einer Einrichtung ein Infektionsfall auf, melden Sie dies bitte ans Gesundheitsamt. Maßgeblich ist immer der Einzelfall zu beurteilen.



- a) Bei einem positiven Fall einer Betreuungsperson muss in der Regel die betroffene Gruppe in Quarantäne.
- b) Ab 2 positiven Fällen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Übertragung während der gemeinsamen Betreuung stattgefunden hat, kann die gesamte Gruppe geschlossen werden.
- c) Herrscht in der Einrichtung ein offenes Konzept, kann die ganze Einrichtung von der Quarantänepflicht betroffen sein.

Allgemein gilt Folgendes: Die Dauer der Quarantäne beträgt zehn Tage. Eine „Freitestung“ ist möglich, wenn der Kontakt zu der infizierten Person mindestens sieben Tage zurückliegt und zwischenzeitlich keine COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten besuchen, endet die häusliche Quarantäne, wenn der enge Kontakt zu dem bestätigten COVID-19-Fall mindestens fünf Tage zurückliegt, keine COVID-19 typischen Symptome während der Quarantäne aufgetreten sind und eine frühestens fünf Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführte Testung (PCR- oder durch medizinische Fachkraft durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest) ein negatives Ergebnis zeigt.

Keine Quarantäne als Kontaktpersonen ist erforderlich für Personen, die einem der nachfolgend genannten Personenkreise zuzuordnen sind:

- **geimpft-geimpft-geimpft:** vollständig gegen COVID-19 geimpft und eine Auffrischungsimpfung erhalten
- **genesen-geimpft-geimpft** oder **geimpft-geimpft-genesen:** genesen und vollständig geimpft
- **geimpft-geimpft:** vollständig geimpft vor mindestens 15 Tagen und höchstens 90 Tagen
- **genesen:** zugrundeliegende positive PCR-Testung liegt mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurück

#### **Weitere Informationen:**

Nach Ablauf der Quarantäne Ihres Kindes können sich betroffene Eltern per E-Mail unter [bescheinigungen@lra-ab.bayern.de](mailto:bescheinigungen@lra-ab.bayern.de) eine Absonderungsbescheinigung anfordern. Geben Sie dafür bitte die persönlichen Daten von Ihnen selbst und die Ihres Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Quarantänezeit von/bis) an. Diese dient zur Vorlage beim Arbeitgeber / Schule und kann als Nachweis zur Geltendmachung von Verdienstaussfall genutzt werden.

Zuständig für Entschädigungen bei Verdienstaussfall ist die Regierung von Unterfranken – Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz

Ansprechpartner: Infektionsschutz; Beantragung einer Entschädigung bei Verdienstaussfall

Telefon: 0931 / 380 – 5103



E-Mail: [verdienstausfallcorona@reg-ufr.bayern.de](mailto:verdienstausfallcorona@reg-ufr.bayern.de)

Erwerbstätige Personen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können und dadurch Verdienstaussfall erleiden, können sich wenden an:  
Internet: [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)

#### 4. Kontaktdaten Gesundheitsamt

Eltern können sich gerne bei offenen Fragen an unser Corona-Service-Center wenden.

Telefonische Erreichbarkeit für Eltern:

06021 / 394-889

Internet: [www.gesundheitsamt-aschaffenburg.de](http://www.gesundheitsamt-aschaffenburg.de)

E-Mail-Adresse: [terminvergabe-gesundheitsamt@lra-ab.bayern.de](mailto:terminvergabe-gesundheitsamt@lra-ab.bayern.de)

- ❖ Montag und Mittwoch 8 – 16 Uhr
- ❖ Dienstag und Donnerstag 8 – 17 Uhr
- ❖ Freitag 8 – 12 Uhr

#### Online-Terminvergabe für Corona-Tests:

<https://terminvereinbarung-test-ab.de/>

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Handreichung um eine niederschwellige Erklärung handelt, die sicherlich nicht vollumfänglich auf alle zu beachtenden Aspekte eingehen kann. Rechtlich bindend sind ausschließlich die derzeit gültigen Rechtsvorschriften.*